Obergericht

II. Beschwerdeabteilung **BA 2026 23**
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident
Oberrichter M. Siegwart
Oberrichter O. Fosco
Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

Urteil vom 27. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Betreibungsamt B._____,

betreffend

Pfändung

Sachverhalt

1. Mit Eingabe vom 17. März 2026 reichte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Obergericht des Kantons Zug gegen die Einkommenspfändung in der Betreibung Nr. C._____ des Betreibungsamtes B._____ Beschwerde ein. Er stellte folgende Anträge (act. 1):

    1. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei der Pfändung die aufschiebende Wirkung zu gewähren und dem Betreibungsamt sei es zu untersagen, den Arbeitgeber über die Pfändung zu informieren.

    2. Oberrichter F._____ hat vorliegend in Ausstand zu treten

    3. Die Feststellung der Nichtigkeit zufolge Verletzung des Existenzminimums

    4. Die Feststellung der Nichtigkeit der vor Ort Pfändung

    5. Die Feststellung, dass kein pfändbares Einkommen vorliegt, weshalb ein Verlustschein auszustellen ist.

    6. Eventualiter für den Fall der Gültigkeit der Pfändung seien in Anwendung von Art. 93 Abs. 4 SchKG die Kosten für die Krankenkasse durch das Amt zu bezahlen.

2. Mit Verfügung des Abteilungspräsidenten i.V. vom 19. März 2026 wurde der Beschwerde insoweit aufschiebende Wirkung zuerkannt, als das Betreibungsamt B._____ angewiesen wurde, einstweilen keine Lohnpfändungsanzeige an den Arbeitgeber zu versenden (act. 2).

3. Oberrichter F._____ nahm mit Eingabe vom 24. März 2026 zum Ausstandsgesuch Stellung (act. 3).

4. In der Beschwerdeantwort vom 30. März 2026 stellte das Betreibungsamt B._____ Antrag auf Abweisung der Beschwerde (act. 4).

5. Am 2. April 2026 stellte der Beschwerdeführer ein Ausstandsgesuch gegen die Oberrichter G._____, H._____, I._____ und Gerichtschreiber J._____ (act. 6).

6. Mit Entscheid vom 11. Mai 2026 wies die II. Beschwerdeabteilung die Ausstandsgesuche des Beschwerdeführers vom 17. März 2026 und 2. April 2026 vollumfänglich ab, soweit darauf eingetreten wurde (act. 10).

Erwägungen

1. Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- und Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Im Kanton Zug ist die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts

Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (vgl. §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Ziff. 1 EG SchKG i.V.m. § 21 Abs. 2 GOG und § 7 Abs. 2 GO OG). Das Verfahren vor der Beschwerdeabteilung richtet sich nach den Vorschriften des SchKG und im Übrigen nach der Zivilprozessordnung (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 16 Abs. 2 EG SchKG).

2. Mit Verfügung vom 12. März 2026 berechnete das Betreibungsamt B._____ die pfändbare Lohnquote des Beschwerdeführers – gestützt auf die Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zug für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 10. Dezember 2009 (nachfolgend: SchKG-Richtlinien) – wie folgt (vgl. act. 1/2, act. 4/9):

Einkommen Schuldner:		
Lohn	CHF	3'987.25
IV-Rente, inkl. Kinderrente à CHF 476.00	CHF	2'142.00
Total Einkommen Schuldner	CHF	6'129.25
Einkommen Partner	CHF	0.00
Total Einkommen	**CHF**	**6'129.25**
Existenzminimum		
Alleinstehend ohne Haushaltgemeinschaft [Grundbetrag]	CHF	1'200.00
Mietzins (inkl. Nebenkosten)	CHF	2'300.00
Auswärtige Verpflegung (50 % täglich, morgens Arbeitsort Zürich)	CHF	242.00
Fahrten zum Arbeitsplatz (Autospesen maximal)	CHF	600.00
Unterhaltsbeiträge (CHF 2'002.00, gegen Belege)	CHF	0.00
Krankenkasse Schuldner	CHF	400.35
Auslagen für Kinderbesuch (CHF 160.00 pro Kind)	CHF	320.00
Zwischentotal	CHF	5'062.35
Einkommen Kinder	**CHF**	**0.00**
Gemeinschaftliches Existenzminimum	**CHF**	**5'062.35**
Abzüglich Anteil Schuldner am gemeinschaftlichen Ex.minimum	CHF	5'062.35
Betrag über dem Existenzminimum	**CHF**	**1'066.90**

2.1 Der Beschwerdeführer macht über viele Seiten hinweg geltend, für die Berechnung seines Existenzminimums sei nicht auf die SchKG-Richtlinien des Obergerichts Zug, sondern auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) abzustellen (vgl. act. 1 S. 1 ff.).

Das Bundesgericht hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass zur Bedarfsermittlung die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten in der Schweiz die Ausgangslage bilden (z.B. BGE 147 III 265 E. 7.2). Entsprechend sind für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarfs) des Beschwerdeführers die SchKG-Richtlinien des Obergerichts Zug und nicht die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) anzuwenden.

2.2 Der Beschwerdeführer rügt, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Betreibungsamt ihm einen Grundbetrag von CHF 1'200.00 angerechnet habe. Bei alternierender Obhut sei ein Grundbetrag von CHF 1'350.00 anzuwenden (vgl. act. 1 S. 2).

Gemäss Ziff. I der SchKG-Richtlinien beträgt der Grundbetrag (für Nahrung, Kleidung und Wäsche [einschliesslich deren Instandhaltung], Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles [Telefon, Radio/TV usw.) sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc.) für einen alleinstehenden Schuldner CHF 1'200.00 und für einen alleinerziehenden Schuldner CHF 1'350.00. Für alleinerziehende Schuldner wird ein erhöhter Betrag veranschlagt, um auch bei dieser Konstellation eine Annäherung an die Richtlinien der SKOS zu erreichen und, vor allem, weil die Haushaltungskosten in Einelternhaushalten deutlich höher sind als bei Paarhaushalten (vgl. Vonder Mühll, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 93 SchKG N 24). Bei alternierender Obhut ist dem Schuldner der Grundbetrag für einen Alleinerziehenden anzurechnen. Somit ist im Existenzminimum des Beschwerdeführers ein Grundbetrag von CHF 1'350.00 (statt CHF 1'200.00) einzusetzen.

2.3 Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, aufgrund seiner K._____ könne er weder M._____ noch N._____ zu sich nehmen und müsse stattdessen Fleisch, Fisch, Eier, Tofu und Quorn essen. Die CHF 3.70 pro Mahlzeit gemäss SKOS-Richtlinien würden nicht ausreichen. Die Position müsse um mindestens 50 % auf CHF 5.00 pro Mahlzeit erhöht werden, was einen Betrag von CHF 15.00 pro Tag bzw. CHF 450.00 pro Monat ergebe (vgl. act. 1 S. 4 f.).

Gemäss Ziff. II./4.1 der SchKG-Richtlinien ist bei einem erhöhten Nahrungsbedarf, d.h. bei Schwerarbeit (Erd-, Bau- und Giessereiarbeiter und ähnliche Berufe), Schichtarbeit und Nachtarbeit, ein Zuschlag von CHF 5.50 pro Arbeitstag zu gewähren. Der Beschwerdeführer arbeitet zu 50 % bei der L._____ (vgl. act. 4/6). Er übt weder Schwerarbeit noch Schichtarbeit noch Nachtarbeit aus und hat auch keine Belege eingereicht, um allfällige Mehrkosten aufgrund seiner K._____ nachzuweisen. Aus diesen Gründen kann ihm kein Zuschlag für erhöhten Nahrungsbedarf gewährt werden.

2.4 Die Position Mietzins von CHF 2'300.00 beanstandet der Beschwerdeführer nicht (vgl. act. 1 S. 6).

2.5 Bei den Kosten für auswärtige Verpflegung in Höhe von CHF 242.00 bringt der Beschwerdeführer vor, dieser Betrag reiche nicht aus, weil eine Mahlzeit im Mittel CHF 16.00 zuzüglich Getränk von CHF 3.00, mithin CHF 19.00 im Schnitt, koste. Dies entspreche Mehrkosten von CHF 14.00, welche 22 Mal anfallen würden. Für diese Position hätte die Vorinstanz CHF 308.00 einsetzen müssen (vgl. act. 1 S. 6).

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass es dem Beschwerdeführer bei seinen jeweils nur halbtägigen Arbeitseinsätzen möglich und zumutbar ist, sich jeweils zuhause zu verpflegen, selbst wenn er nicht genau zur Mittagszeit zuhause ist. Entsprechend können ihm keine Kosten für die auswärtige Verpflegung angerechnet werden. Der Betrag von CHF 242.00 für die auswärtige Verpflegung ist daher gänzlich zu streichen.

2.6 Für die Fahrten zum Arbeitsplatz macht der Beschwerdeführer Kosten in der Höhe von monatlich CHF 1'452.00 geltend. Zur Begründung führt er aus, er fahre täglich 110 km zum Arbeitsplatz und zurück, was bei Kosten von CHF 0.60 pro Kilometer gemäss SKOS-Richtlinien und durchschnittlich 22 Arbeitstagen pro Monat einen Betrag von CHF 1'452.00 ergebe. Die angerechneten Kosten von CHF 600.00 seien daher zu tief. Das Betreibungsamt habe nicht aufgezeigt, wie er seiner beruflichen Verpflichtung mit CHF 600.00 Budget für die Fahrten zum Arbeitsplatz nachkommen könne. Damit sei sein rechtliches Gehör verletzt worden (vgl. act. 1 S. 7).

2.6.1 Nach Ziff. II./4.4 der SchKG-Richtlinien sind, sofern dem Auto Kompetenzqualität zukommt, die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Dazu gehören die Auslagen für Benzin, Fahrzeugsteuern, Versicherung sowie ein angemessener Betrag für die Instandhaltung des Autos (vgl. Vonder Mühll, a.a.O., Art. 93 SchKG N 28 lit. d). Das Betreibungsamt betrachtete das Auto des Beschwerdeführers als Kompetenzgut. Gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2009 können für ein Automobil, dem Kompetenzqualität zukommt, maximal CHF 600.00 pro Monat angerechnet werden. In diesem Betrag sind auch die Steuern, die Versicherung und die Leasingkosten inbegriffen. Die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug stellt praxisgemäss auf diesen Maximalbetrag ab (vgl. Verfahren BA 2025 35 E. 2.4). Dementsprechend können im betreibungsrechtlichen Existenzminimum des Beschwerdeführers für den Arbeitsweg nur maximal CHF 600.00 angerechnet werden. Daran ändert nichts, dass das Betreibungsamt am 26. März 2026, während laufender Vernehmlassungsfrist, das Existenzminimum neu berechnet und die Fahrpauschale für die Benutzung des privaten Fahrzeugs von CHF 600.00 durch die Kosten für die Benutzung eines Fahrzeugs vom Wohnort des Beschwerdeführers zum Bahnhof und für ein Streckenabonnement der SBB von insgesamt CHF 788.34 ersetzt hat (vgl. act. 4 S. 3 f.).
Eine kombinierte Nutzung von Auto und öffentlichem Verkehr kann nicht dazu führen, dass der Maximalbetrag von CHF 600.00 überschritten wird.

2.6.2 Anzumerken bleibt, dass das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt wurde, da er sich zur Einkommenspfändung äussern konnte (vgl. act. 4/6-7) und das Betreibungsamt bei der Berechnung des Existenzminimums vom 4. März 2026 aufgezeigt hat, dass für Autospesen maximal CHF 600.00 angerechnet werden können (vgl. act. 4/9).

2.7 Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass das Betreibungsamt die Krankenkassenprämie korrekt ermittelt hat. Hingegen wirft er dem Betreibungsamt vor, es habe seinen "Gesundheitsschaden" nicht berücksichtigt. Dies stelle eine "Behindertendiskriminierung" dar. Er benötige zweimal täglich O._____ und P._____. Die entsprechenden Kosten seien zu berücksichtigen und beim Versicherer in Anwendung von Art. 93 Abs. 4 SchKG zu begleichen, sofern eine Pfändung stattfinde. Auch bei den Kindern seien die notwendigen Medikamente zu berücksichtigen. Dafür seien rund CHF 10.00 einzusetzen (vgl. act. 1 S. 7).

Stehen dem Schuldner oder seiner Familie zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen für Arzt, Medikamente, Geburt oder Pflege von Familienangehörigen bevor, so ist diesem Umstand gemäss Ziff. II./8. der SchKG-Richtlinien in billiger Weise durch eine entspre-

chende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen. Gleiches gilt, wenn solche Auslagen dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen. Mehrausgaben sind vom Schuldner nachzuweisen oder, wo dies nicht möglich ist, zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Vonder Mühll, a.a.O., Art. 93 SchKG N 32). Der Beschwerdeführer hat keine notwendigen Mehrausgaben für Medikamente (für ihn und die Kinder) nachgewiesen, auch wenn ihm dies ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre. Entsprechend können im Existenzminimum keine zusätzlichen Kosten für Medikamente eingesetzt werden. Ein Gesuch um direkte Begleichung der laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen gemäss Art. 93 Abs. 4 SchKG ist nicht beim Obergericht, sondern beim Betreibungsamt zu stellen. Gegen eine abweisende Verfügung kann beim Obergericht Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG geführt werden.

2.8 Weiter bringt der Beschwerdeführer – soweit nachvollziehbar – vor, die "Auslagen für Kinderbesuch" von CHF 160.00 je Kind seien gänzlich zu streichen, handle es sich doch nicht um seinen Bedarf. Ihm stünden die elterliche Sorge und die Obhut zu, weshalb nicht von Besuchsrecht gesprochen werden könne. Es liege eine Haushaltsgemeinschaft vor. Weil die Kinder Teil der Familie seien, hätte die Verfügung auch ihnen eröffnet und zudem geprüft werden müssen, welchen Teil sie an den Unterhalt der Familie leisten könnten. Für den Fall, dass doch Auslagen für die Kinder berücksichtigt würden, seien CHF 160.00 pro Monat zu wenig. Die Kinder seien jeden Mittwochnachmittag bis Donnerstagmorgen, jedes zweite Wochenende von Freitagmittag bis Montagvormittag und während 5 Wochen Ferien pro Jahr bei ihm. Die Kosten für eine Mahlzeit würden sich auf CHF 6.50 pro Kind belaufen, was pro Monat einen Betrag von CHF 684.00 ergebe. Hinzu kämen die Kosten für Kleidung, Möbel, Spielsachen, Hobbys, die Kindertransporte von Q._____ nach R._____ und zurück, der Energiebedarf, die allgemeine Haushaltsführung, die persönliche Pflege und das "S._____"-Abonnement. Auch diesbezüglich sei auf die SKOS-Richtlinien abzustellen (vgl. act. 1 S. 7 ff.).

Kinderzuschläge sind für jene minderjährigen Kinder zu berücksichtigen, die zur Familie des Schuldners gehören und mit ihm in Hausgemeinschaft leben. Darüber hinaus ist auch den dem nicht obhutsberechtigten Schuldner für die Ausübung des Besuchsrechts der nicht bei ihm wohnenden Kinder entstehenden Kosten Rechnung zu tragen, ohne dass es eines strikten Nachweises dazu bedürfte (vgl. Vonder Mühll, a.a.O., Art. 93 SchKG N 24b). Vorliegend haben die Eltern alternierende Obhut. Der Beschwerdeführer betreut die Kinder etwa zu 35 %, während die Mutter zu 65 % zu den Kindern schaut (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Zug A1 2020 71 vom 18. März 2026 betreffend Ehescheidung, E. 3.4.7 und E. 4.7.1). Da der Beschwerdeführer obhutsberechtigt ist, sind Kinderzuschläge zu berücksichtigen, und nicht, wie das Betreibungsamt angenommen hat, "Auslagen für Kinderbesuche", wie dies bei einem nicht obhutsberechtigten Schuldner der Fall wäre. Analog dem Betreuungsverhältnis ist dem Beschwerdeführer ein Anteil von 35 % des Kinderzuschlags anzurechnen. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil der Beschwerdeführer gemäss Scheidungsentscheid des Kantonsgerichts Zug in geraden Wochen die Kinder am Dienstagabend, Mittwochmorgen, Freitagabend sowie am Samstag und Sonntag zu verpflegen hat (insgesamt neun Mal). In ungeraden Wochen hat er für die Verpflegung der Kinder am Montagmorgen, Mittwochmittag und -abend sowie am Donnerstagmorgen (insgesamt vier Mal) besorgt zu sein. In diesem Zwei-Wochen-Zyklus, entsprechend insgesamt 42 Mahlzeiten, ist er 13-mal, d.h. rund 30 %, für die Verpflegung der Kinder zuständig (vgl. Verfahren A1 2020 71 E. 4.7.3.2). Dies ergibt folgende Kinderzu-

schläge: Für T._____, geb. tt.mm.jjjj, ist ein Zuschlag von CHF 210.00 (35 % von CHF 600.00), und für D._____, geb. tt.mm.jjjj, ein Zuschlag von CHF 140.00 (35 % von CHF 400.00) zu berücksichtigen (vgl. Ziff. I./4. der SchKG-Richtlinien). Somit sind dem Beschwerdeführer zwei Kinderzuschläge von insgesamt CHF 350.00 anzurechnen. In diesem Betrag sind die Kosten für Kleidung, Möbel, Spielsachen (wie z.B. "S._____-Abonnement"), Hobbys, Kindertransporte, Energiebedarf, allgemeine Haushaltsführung und persönliche Pflege enthalten.

2.9 Der Beschwerdeführer verlangt, es sei ihm ein Microsoft Office 365 Professional Abonnement anzurechnen. Dies sei für die behördliche und gerichtliche Kommunikation unabdingbar. Die Kosten beliefen sich auf CHF 13.00 pro Monat (vgl. act. 1 S. 10).

Digitale Abonnemente zählen nicht zu den unverzichtbaren Lebenshaltungskosten und sind daher im Existenzminimum nicht zu berücksichtigen (vgl. SchKG-Richtlinien). Folglich durfte das Betreibungsamt die geltend gemachten Kosten für ein Microsoft Office 365 Professional Abonnement im Notbedarf ausser Acht lassen.

2.10 Darüber hinaus möchte der Beschwerdeführer die Kosten für Bildung, Freizeit und Sport im Notbedarf berücksichtigt haben. Zur Begründung führt er aus, diese Kosten würden sich gemäss SKOS-Richtlinien auf CHF 191.00 pro Einpersonenhaushalt belaufen. Bei ihm sei der volle Betrag einzusetzen. Bei den Kindern seien grundsätzlich nur 35 % des vollen Betrages zu berücksichtigen (CHF 66.85), was unangemessen tief sei, weshalb dieser Betrag auf CHF 133.70 zu verdoppeln sei (vgl. act. 1 S. 11).

Hier verkennt der Beschwerdeführer, dass im Grundbetrag – und entsprechend auch im Kinderzuschlag – ein bescheidener Betrag für kulturelle Bedürfnisse und für die Freizeitgestaltung eingeschlossen ist (vgl. Vonder Mühll, a.a.O., Art. 93 SchKG N 24). Darüber hinaus können dem Schuldner keine Kosten für Bildung, Freizeit und Sport angerechnet werden. Das Gleiche gilt auch für die entsprechenden Kosten der Kinder. Folglich sind im Existenzminimum des Beschwerdeführers keine pauschalen Kosten für Bildung, Freizeit und Sport zu berücksichtigen.

2.11 Der Beschwerdeführer beanstandet, die Steuern seien im Existenzminimum nicht berücksichtigt worden. Dies entspreche zwar aktueller Lehre und Rechtsprechung. Das Obergericht sei aber gehalten, eine Praxisänderung zu prüfen. Zudem habe das Parlament entschieden, dass die Steuern zu berücksichtigen seien. Auch der Bundesrat unterstütze das Anliegen. Folglich sei ihm für die Steuern ein monatlicher Betrag von CHF 120.00 anzurechnen (vgl. act. 1 S. 11 f.).

Gemäss konstanter Bundesgerichtsrechtsprechung finden laufende oder rückständige Steuerschulden bei der Berechnung des Notbedarfs keine Berücksichtigung. Diese Rechtsprechung wurde in Ziff. III der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz aufgenommen. Der Fiskus soll gegenüber anderen Gläubigern nicht bevorzugt werden. Das Vermeiden künftiger Verschuldung liegt nicht im Zweckbereich des bundesrechtlich geschützten betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Auch bestünde, wenn die laufenden Steuern als Zuschlag berücksichtigt würden, keine Gewähr, dass der Schulder diesen Betrag zweckentsprechend verwenden würde (vgl. VonderMühll, a.a.O., Art. 93

SchKG N 33a). Entsprechend der aktuellen Praxis ist daher kein Betrag für die Steuern ins Existenzminimum aufzunehmen. Die parlamentarische Motion 24.3000 ("Einbezug der Steuern in die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums") fordert, dass künftig auch laufende Steuern bei der Lohnpfändung berücksichtigt werden. Die beiden Räte haben die Motion angenommen, womit die Ausarbeitung einer Gesetzesänderung eingeleitet wurde (https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243000). Dieser parlamentarische Vorstoss wurde noch nicht zum Gesetz erhoben. Dies bedeutet, dass derzeit – gemäss geltendem Recht – keine Steuern ins Existenzminimum aufgenommen werden können.

2.12 Der Beschwerdeführer kritisiert, das Betreibungsamt habe ihm keine finanziellen Mittel für die Ausübung der Familienrechte zugestanden. Seine Partnerin wohne im Kanton E._____ und er besuche sie fast jedes Wochenende. Die damit verbundenen Kosten habe das Amt nicht berücksichtigt. Diese Besuche würden direkt Art. 8 EMRK tangieren. Die angefochtene Verfügung äussere sich nicht dazu (vgl. act. 1 S. 11).

Wie aufgezeigt, ist im Grundbetrag ein geringfügiger Betrag für die Freizeitgestaltung eingeschlossen (vgl. E. 2.10). Folglich können dem Beschwerdeführer keine zusätzlichen Mittel für Besuche bei seiner Partnerin im Kanton E._____ angerechnet werden. Dadurch wird ihm das Recht auf Privat- und Familienleben gemäss Art. 8 EMRK nicht verwehrt, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb ihn seine Partnerin nicht zuhause in R._____ besuchen kann.

2.13 Schliesslich moniert der Beschwerdeführer, das Betreibungsamt habe keine Position für Ferien und persönliche Erholung budgetiert. Um ein Burnout oder eine psychische Depression abzuwenden, seien Ferien unbedingt erforderlich (vgl. act. 1 S. 12).

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum umfasst nur das unbedingt Notwendige. Dabei ist der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und seiner Familie, nicht etwa der standesgemässe oder gar gewohnte Lebensaufwand zu berücksichtigen. Massgebend sind die Bedürfnisse des Durchschnittsbürgers (vgl. Vonder Mühll, a.a.O., Art. 93 SchKG N 21). Ferienkosten gehören nicht zum unbedingt Notwendigen (vgl. SchKG-Richtlinien) und sind daher im Existenzminimum nicht zu berücksichtigen.

2.14 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, per März 2026 sei aufgrund des Iran-Konflikts "der Index von 110 %" [recte: 110 Punkten] der SchKG-Richtlinien überschritten worden, weshalb eine Anpassung erforderlich sei (vgl. act. 1. S. 13), übersieht er, dass gemäss Vorbemerkungen der SchKG-Richtlinien eine Änderung der Ansätze erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 115 Punkten oder bei Unterscheiten eines Standes von 95 Punkten vorgesehen ist.

2.15 Nicht zu beanstanden ist, dass das Betreibungsamt in der Anzeige an den Schuldner betreffend Erwerbspfändung den dritten Absatz betreffend monatliches Erscheinen im Amtslokal durchgestrichen hat (vgl. act. 1 S. 14), verfügt der Beschwerdeführer doch über ein regelmässiges Einkommen, weshalb er nicht monatlich beim Betreibungsamt zur Deklaration seiner Einkünfte und Ausgaben erscheinen muss (vgl. act. 4 S. 6).

2.16 Zusammenfassend berechnet sich die pfändbare Lohnquote des Beschwerdeführers neu wie folgt:

Einkommen Schuldner:		
Lohn	CHF	3'987.25
IV-Rente, inkl. Kinderrente à CHF 476.00	CHF	2'142.00
Total Einkommen Schuldner	CHF	6'129.25
Einkommen Partner	CHF	0.00
Total Einkommen	**CHF**	**6'129.25**
Existenzminimum		
Grundbetrag	CHF	1'350.00
Kinderzuschlag	CHF	350.00
Mietzins (inkl. Nebenkosten)	CHF	2'300.00
Auswärtige Verpflegung	CHF	00.00
Fahrten zum Arbeitsplatz	CHF	600.00
Unterhaltsbeiträge (CHF 2'002.00, gegen Belege)	CHF	0.00
Krankenkasse Schuldner	CHF	400.35
Zwischentotal	CHF	5'000.35
Einkommen Kinder	**CHF**	**0.00**
Gemeinschaftliches Existenzminimum	**CHF**	**5'000.35**
Abzüglich Anteil Schuldner am gemeinschaftlichen Ex.minimum	CHF	5'000.35
Betrag über dem Existenzminimum	**CHF**	**1'128.90**

Im Ergebnis wäre daher die pfändbare Quote von CHF 1'066.90 auf CHF 1'128.90 zu erhöhen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (reformatio in peius) kann die angefochtene Verfügung im vorliegenden Beschwerdeverfahren allerdings diesbezüglich nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden (vgl. Art. 58 Abs. 1 ZPO; vgl. Sarbach, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 58 ZPO N 3). Folglich bleibt es beim Betrag über dem Existenzminimum von CHF 1'066.90 gemäss Berechnung des Betreibungsamtes B._____ vom 4. März 2026 (vgl. act. 1/2, act. 4/9).

3. Der Antrag, es sei die Nichtigkeit der Pfändung vor Ort festzustellen, ist unbegründet, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen wurde dem Beschwerdeführer bereits in den Beschwerdeverfahren BA 2026 14 und BA 2026 21 erläutert, dass die Pfändung vor Ort nicht nichtig war.

4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde – im Ergebnis – als unbegründet und ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

   Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Urteilsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) erhoben werden; die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

4. Mitteilung an:
   - Beschwerdeführer
   - Betreibungsamt B._____
   - Gläubigerin

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: